

Grundsatzinformationen VV BW FinMin 1998-03-17 3-S 220.2/1.

AO § 88, AO § 90, AO 1977 § 88, AO 1977 § 90, EStG § 15 Abs 2, EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 1, EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 2, EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 3, EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 4, EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 5, EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 6, EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 7, EStG § 8, UStG § 1 Abs 1 Nr 1 S 1, UStG § 19, UStG § 2 Abs 1 S 2, UStG § 3 Nr 12, UStG 1980 § 1 Abs 1 Nr 1 S 1, UStG 1980 § 19, UStG 1980 § 2 Abs 1 S 2, UStG 1980 § 3 Nr 12, UStR 1996 Abschn 153

Entscheidungen zur steuerlichen Behandlung von Tauschringen

Fundstelle: ESt-Kartei BW § 2 EStG Nr 2

Bundesministerium der Finanzen Bonn, 10.12.1996

IV B 1-S 2202-2/95

Finanzministerium Baden-Württemberg Stuttgart, 17.03.1998

3-S 220.2/1.

Finanzministerium des Landes Schwerin, 02.01.1997

Mecklenburg-Vorpommern

IV 300-S 2202-1/96

Oberfinanzdirektion Rostock Rostock, 03.02.1997

S 2202-St 233

Begründungen zur steuerlichen Behandlung von Tauschringen

Zur steuerlichen Behandlung von sog. Tauschringen nehme ich nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

1. Einkommensteuer

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Einkommensteuergesetz (EStG) ist der Tatbestand der Einkünfteerzielung (Erwerbssphäre) vom Tatbestand der einkommensteuerlich nicht relevanten Privatsphäre, die auch als Einkünfteverwendung gekennzeichnet wird, zu unterscheiden. So unterliegen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 EStG die von einem Steuerpflichtigen erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte), aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (Überschusseinkünfte) der Einkommensteuer. Die einzelnen Tatbestände der Einkünfteerzielung werden in den §§ 13 bis 24 EStG konkretisiert. Gemeinsames Merkmal dieser Erwerbseinkünfte ist die entgeltliche Verwertung von Leistungen (Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen) am Markt. Ein Vermögenszuwachs, der nicht unter eine der sieben Einkunftsarten des EStG eingeordnet werden kann, unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Voraussetzung für die Annahme einkommensteuerlich relevanter Einkünfte ist dabei das Abzielen auf positive Einkünfte durch eine unter eine Einkunftsart fallende Leistung. Beim Fehlen einer solchen Einkünfteerzielungsabsicht ist - auch wenn eine Leistungsbeziehung die äußeren Merkmale einer der Einkunftsarten erfüllt - sog. Liebhaberei anzunehmen, d.h. eine einkommensteuerlich irrelevante Betätigung in der Privatsphäre. Diese Grundsätze gelten für alle Einkunftsarten. Bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört die Gewinnerzielungsabsicht zu den ausdrücklich erwähnten gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen (§ 15 Abs. 2 EStG). So gilt als Gewerbebetrieb eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Die Merkmale einkommensteuerlich relevanter Erwerbseinkünfte können auch beim Leistungsaustausch im Rahmen von Tauschringen gegeben sein.

Bei der Einkunftsermittlung ist zu berücksichtigen, daß unter den Einnahmegriff des EStG nicht nur Geld, sondern auch geldwertes Gut fällt. Einnahmen sind nach § 8 EStG alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 EStG, den sog. Überschusseinkünften, zufließen. Der Begriff der Einnahmen wird auch bei den Gewinneinkünften in diesem Sinn verstanden (vgl. BFH vom 22. Juli 1988 - BStBl II 995). Werden im Rahmen eines Tauschringes Leistungen mit Sachwerten oder anderen Dienstleistungen abgegolten,

können diese somit steuerpflichtige Einnahmen darstellen. Die Höhe der Einnahmen richtet sich dabei grundsätzlich nach dem gemeinen Wert der hingeggebenen Wirtschaftsgüter und/oder der erbrachten Dienstleistungen.

Was die Tätigkeiten im Rahmen der reinen Nachbarschaftshilfe anbelangt, so sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen, die denen der ehrenamtlichen Tätigkeit entsprechen (lt. AWO Konstanz):

Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Betreuer, Erzieher oder eine vergleichbare Tätigkeit der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen sowie für Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste, z.B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, sind bis zu einer Höhe von jährlich 1.848,-EURO lohnsteuerfrei, wenn diese Tätigkeit für eine gemeinnützige Einrichtung ausgeübt wird und der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke dient. Die Voraussetzung einer nebenberuflichen Tätigkeit ist nur erfüllt, wenn die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit (auf ein Jahr bezogen) eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Dabei müssen mehrere gleichartige Tätigkeiten zusammengerechnet werden, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen. Der Freibetrag gilt auch für Hausfrauen, Rentner, Studenten und Arbeitslose, die `nebenbei` eine begünstigte Tätigkeit ausüben.

2. Umsatzsteuer

Umsatzsteuerrechtlich sind Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG) und steuerpflichtig, soweit keine Steuerbefreiungsvorschrift Anwendung findet. Die Lieferungen oder sonstigen Leistungen können auch im Rahmen eines Tausches oder tauschähnlichen Umsatzes erbracht werden. Besondere Regelungen hierzu trifft § 3 Abs. 12 UStG. Ein Tausch liegt danach vor, wenn die Gegenleistung für eine Lieferung in einer Lieferung besteht. Ein tauschähnlicher Umsatz ist gegeben, wenn die Gegenleistung für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht. Beim Tausch und bei tauschähnlichen Umsätzen gilt der gemeine Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG, Abschnitt 153 UStR 1996).

Die an dem Tauschgeschäft Beteiligten sind unternehmerisch tätig, wenn und soweit sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben (§ 2 Abs. 1 UStG). Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen liegt auch vor, wenn die Einnahme (= Gegenleistung) in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht. Das Unternehmen umfasst nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UStG die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmens. Die aus einer solchen unternehmerischen Tätigkeit geschuldete Umsatzsteuer wird aber unter den näheren Voraussetzungen des § 19 UStG nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz (zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 17500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

3. Entscheidung des Einzelfalles

Die Beurteilung des Einzelfalles, auch zum Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht, obliegt dem zuständigen Finanzamt. Im Steuerrecht gilt grundsätzlich der Untersuchungsgrundsatz (§ 88 AO). Danach hat die Finanzbehörde von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln. Der Steuerpflichtige ist zur Mitwirkung, z.B. zur Steuererklärung, verpflichtet (§ 90 AO). Das Finanzamt trägt grundsätzlich für alle steuerbegründenden bzw. steuererhöhenden Tatsachen die objektive Beweislast. Der Steuerpflichtige hat die objektive Beweislast für steuermindernde bzw. steuerbegünstigende Tatsachen.

Ohne dem zuständigen Finanzamt im Einzelfall vorgreifen zu wollen: Der Malermeister in Ihrem Beispiel erzielt steuerpflichtige Einkünfte, falls er die Vorgänge nachhaltig wiederholt, gleichgültig, ob er "bei seinen Leisten" bleibt oder Autos wäscht. Die Ausgaben für die Haushaltshilfe sind Kosten der Lebensführung, die nach § 12 EStG grundsätzlich nicht abzuziehen sind. Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht dürften die einzelnen Beteiligten in dem geschilderten Fall jeweils Unternehmer sein. Sie unterliegen mit ihren Umsätzen aber ggf. der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG.

Gemeinnützigkeit

Es werden in der letzten Zeit vermehrt Vereine gegründet, deren Zweck der Aufbau und die Durchführung eines Tauschkreises zur bargeldlosen Verrechnung von Hilfeleistungen der Mitglieder untereinander ist. Sozial und finanziell schwache Menschen sollen lt. Satzung meistens besonders gefördert werden.

Für die geleistete Arbeit erhält das Mitglied eine Gutschrift auf einem von dem Verein für das Mitglied geführten Konto, die sich in der Regel nicht nach dem materiellen Wert der erbrachten Leistung, sondern nach einer hierfür geschaffenen Verrechnungswährung (z.B. 2 Punkte pro Arbeitsstunde) bemisst. Dem Hilfsdienste in Anspruch nehmenden Mitglied wird die gleiche Punktzahl von seinem „Zeitkonto“ abgezogen. Weist das Zeitkonto kein Guthaben auf, hat das Mitglied einen Kostenbeitrag zur Deckung der anfallenden Kosten bei dem Verein und dem aktiven Mitglied zu entrichten.

Die Vereine treten u.a. unter folgenden Bezeichnungen auf:

- Nachbarschaftshilfe
- Seniorenhilfe/Seniorengenossenschaft
- Tauschbörse/Tauschkreis /Tauschring
- Zeitbörse/Zeittausch/Talentmarkt
- LETS (Local Exchange Trading System)

Die Vereine sind grundsätzlich nicht gemeinnützig, weil regelmäßig durch die gegenseitige Unterstützung in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder gefördert werden und damit gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 Abs. 1 AO) verstoßen wird. Sofern der Verein lediglich die Zeitkonten der Mitglieder verwaltet und Leistungen vermittelt, erfüllt er zudem nicht die Voraussetzung der Unmittelbarkeit (§ 57 Abs. 1 Satz 1 AO).

Darüber hinaus kann ein solcher Verein die Steuerbegünstigung nicht etwa deshalb erlangen, weil er einer arbeitstherapeutischen Beschäftigungsgesellschaft vergleichbar tätig würde. Die Vereine führen weder berufliche Qualifizierungsmaßnahmen aus, noch soziale Betreuungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose durch. Im Vordergrund ihrer Tätigkeit steht die Vermittlung von Dienstleistungen und die Verwaltung der Zeitkonten der Vereinsmitglieder.

Seniorenhilfen und Seniorengenossenschaften können jedoch gemeinnützig sein, wenn sich ihre Tätigkeit satzungsgemäß darauf beschränkt, alte und hilfsbedürftige Menschen in Verrichtung des täglichen Lebens zu unterstützen. Die Tätigkeit der aktiven Mitglieder liegt in diesem Fall im Bereich der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO); soweit die unterstützten Personen hilfsbedürftig i.S.d. § 53 AO sind, stellt sie mildtätiges Handeln dar.

In diesen Fällen kann die Selbstlosigkeit i.S.d. § 55 Abs. 1 Satz 1 AO unbeschadet der Gutschrift von Zeitkonten und der Erhebung von Kostenbeiträgen erhalten bleiben, da diese Vorschrift nicht voraussetzt, dass der Verein und seine Mitglieder völlig auf materielle Vorteile verzichten. Es reicht aus, wenn die eigene Opferwilligkeit nicht zugunsten eigennütziger Interessen in den Hintergrund gedrängt wird (BFH-Urteil vom 13.12.1978, BStBl 1979 II S. 482).

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn

- die von dem Verein für Hilfsdienste erhobene Gebühr so kalkuliert ist, dass nur die beim Verein und den Helfern anfallenden Kosten gedeckt werden, soweit sie nicht durch sonstige Mittel des Vereins finanziert werden können, und
- der Verein in seiner Satzung klarstellt, dass Zeitguthaben nur von solchen Mitgliedern eingelöst werden können, die selbst durch Alter, Krankheit oder sonstige Notlagen hilfsbedürftig geworden sind. Dadurch wird zugleich gewährleistet, dass der Verein ausschließlich (§ 56 AO) gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke verfolgt.

Um die Voraussetzungen der Unmittelbarkeit (§ 57 Abs. 1 AO) zu erfüllen, müssen die aktiven Mitglieder ihre Dienstleistungen als Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO ausüben. Indizien hierfür sind beispielsweise:

- Besondere Regeln, an die Mitglieder im Zusammenhang des Dienstes gebunden sind (Schweigepflicht, Verbot der Vorteilsannahme u.ä.)
- Legitimation der Aktiven als Vereinsmitglieder während der Ausübung ihrer Hilfsdienste
- Haftpflicht- und Unfallversicherung der Mitglieder für die Dauer des Dienstes
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die aktiven Mitglieder.

Dabei sind schriftliche Abrechnungsunterlagen über einzelne Hilfeleistungen als Nachweis der vereinbarungsgemäßen Erledigung durch das aktive Mitglied im Auftrag des Vereins grundsätzlich ausreichend.

Das kleine 1x1 für gewerbliche und freiberufliche Betriebe

Die Tauschringe richten sich neben privaten Personen auch an kleine Betriebe und andere Organisationen. Das vorliegende Papier soll einen raschen Einblick in die Welt des organisierten Tauschens gewähren.

Vor allem für kleine Betriebe stellt die Tauschringe ein tolles Netzwerk mit zahlreichen interessanten Ressourcen dar. Umgekehrt ist die Mitgliedschaft von Betrieben im Tauschring für viele Mitglieder eine wunderbare Ergänzung zum „privaten“ Tauschen.

Stichwort	Antwort
Anmeldung – wie wird ein Betrieb Mitglied	Betriebe (Juristische Personen) können wie Privatpersonen Mitglied im Tauschring werden – es sind keine besonderen Bedingungen gegeben. Anmeldeformular ausfüllen, Mitgliedsbeitrag abschicken und los geht es.
Buchhaltung – was mache ich mit den Talenten in der Buchhaltung	Talente sind in der Buchhaltung wie eine Fremdwährung zu behandeln. Ein- Ausgabenrechner rechnen den Talente-Betrag in Euro um und führen diesen an. Betriebe, die bilanzieren, führen ein eigenes Fremdwährungskonto für die Talente. Die eingenommenen Talente stellen für den Betrieb eine Betriebseinnahme dar – Ausgaben in Talenten können ggf. in Abzug gebracht werden.
Fragen und Hilfen	Für spezielle Fragen zum Thema Unternehmen im Tauschring können sich Betriebe an die Fachstelle des Tauschrings wenden.
Geringfügige Beschäftigung	<p>Werden Mitglieder des Tauschrings (und andere) im Betrieb stundenweise (geringfügig) beschäftigt, so ist dies meldepflichtig Die monatliche Grenze ist seit 1.1.2002: 400 Euro monatlich Fällig wird nur die Pauschalsteuer nach § 40a EStG: § 40 Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte</p> <p>(1) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder 2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird. <p>(2) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern (einheitliche Pauschalsteuer) für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, für das er Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschalsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Arbeitsentgelts erheben.</p> <p>(2a) Hat der Arbeitgeber in den Fällen des Absatzes 2 keine Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten, kann er unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz in Höhe von 20 vom Hundert des Arbeitsentgelts erheben.</p> <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Aushilfskräften, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ausschließlich mit typisch land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 5 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. Aushilfskräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die für die Ausführung und für die Dauer von Arbeiten, die nicht ganzjährig anfallen, beschäftigt werden; eine Beschäftigung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist unschädlich, wenn deren Dauer 25 vom Hundert der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet. Aushilfskräfte sind nicht Arbeitnehmer, die zu den land- und forstwirtschaftlichen Fachkräften gehören oder die der Arbeitgeber mehr</p>

	<p>als 180 Tage im Kalenderjahr beschäftigt.</p> <p>(4) Die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 und 3 sind unzulässig.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich je Arbeitsstunde 12 Euro übersteigt, 2. bei Arbeitnehmern, die für eine andere Beschäftigung von demselben Arbeitgeber Arbeitslohn beziehen, der nach den §§ 39b bis 39d dem Lohnsteuerabzug unterworfen wird. <p>(5) Auf die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist § 40 Abs. 3 anzuwenden.</p> <p>(6) Für die Erhebung der einheitlichen Pauschalsteuer nach Absatz 2 ist die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus zuständig. Die Regelungen zum Steuerabzug vom Arbeitslohn sind entsprechend anzuwenden. Für die Anmeldung und Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer gelten dabei die Regelungen für die Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p><4>Die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus hat die einheitliche Pauschalsteuer auf die erhebungsberechtigten Körperschaften aufzuteilen; dabei entfallen aus Vereinfachungsgründen 90 vom Hundert der einheitlichen Pauschalsteuer auf die Lohnsteuer, 5 vom Hundert auf den Solidaritätszuschlag und 5 vom Hundert auf die Kirchensteuern. <5>Die erhebungsberechtigten Kirchen haben sich auf eine Aufteilung des Kirchensteueranteils zu verständigen und diesen der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus mitzuteilen. <6>Die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus ist berechtigt, die einheitliche Pauschalsteuer nach Absatz 2 zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen beim Arbeitgeber einzuziehen.</p>
Gutschein	Es können für Außenstehende Personen z.B. auch Gutscheine angeboten werden. Es empfehlen sich die Stufen 1, 5,10,50 und evtl. 100 Talente.
Kontakt	Die verantwortlichen Personen im Tauschring geben gerne Auskunft und wissen über den aktuellen Stand der Entwicklungen Bescheid.
Kontoauszug – wann bekomme ich den Überblick über mein Konto?	Der Kontoauszug wird im Regelfall zur Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages zugeschickt. Auf Wunsch kann ein Kontoauszug angefordert werden. Einige Systeme bieten inzwischen eine Online-Version für ihre Mitglieder an, mit der sie selbst den Kontoauszug abrufen können.
Konto	Wir empfehlen allen Betrieben, ein eigenes Konto für den Betrieb zu führen. Damit ist es möglich, den Kontoauszug der Buchhaltung beizulegen. Dieser kann jederzeit angefordert werden. Für Mitglieder des Tauschrings besteht auch die Möglichkeit, ein „Zweitkonto“ zu führen. Das sind Konten für die keine eigene Zeitung versendet wird (reine Verbuchungskonten) – hier zu empfehlen: 50% des Mitgliedsbeitrags.
Liquidität – wie halte ich die	Jeder Betrieb muss selbst festlegen, wie hoch der Anteil an Talenteinnahmen sein soll oder darf. Da weder die Sozialversicherung noch Finanzamt Talente akzeptieren, ist der Anteil an Steuern für die Talenteinnahmen in Euro abzuführen. Abgesehen davon führen Aktivitäten im Tauschring eher zu einer höheren Liquidität, weil es zu zusätzlichen Geschäften kommt.
Mischpreise	Mischpreise zwischen Euro und Tt sind natürlich zulässig. Z.B. bei Materialaufwand oder um die Steuern in Euro zu verrechnen. Der Anteil an Talenten soll/darf jedoch nicht unter 50% liegen. In machen Fällen ist es auch sinnvoll, die Fixkosten in Euro und die variablen Kosten in Tt zu verrechnen.
Mitgliedsbeitrag	Ist für Firmen genau so niedrig wie für Privatpersonen. Der Mitgliedsbeitrag gilt immer für das Kalenderjahr.
Muss ich immer Talente annehmen	Es ist aus Vereinssicht wünschenswert, dass die Talente immer akzeptiert werden. Es gibt aber auch Gestaltungsmöglichkeiten. So kann ein Kino z.B. bestimmen, dass Talente nur zu bestimmten Vorführungen akzeptiert werden. Oder ein Restaurant könnte bestimmen, die Talente nur am Nachmittag und Abend zu akzeptieren.
Preiskalkulation	Die Preiskalkulation stellt sich im Tauschring unterschiedlich dar. Im Regelfall wird ausgehend von 1 Stunde = z.B. 10 Tt kalkuliert. Materialeinsatz kann in Talenten oder Euro bezahlt werden.

	Grundsätzlich müssen die Tauschpartner den Wert der Ware oder Dienstleistung jeweils vereinbaren. Dies ist vor allem als Betrieb so nicht immer einfach umsetzbar. Deshalb gibt es als „Hilfsmittel“ den Umrechnungsfaktor, der vom Bundesfinanzministerium gefordert wird. Damit wird es möglich, fixierte Preise in einem Betrieb in Tt umzurechnen.
Schwarzarbeit	Ein wesentliches Kriterium für eine Einstufung als Schwarzarbeit ist die so genannte Nachhaltigkeit, ohne diese in der Steuererklärung anzugeben. Wenn eine Person plant, mit einer Tätigkeit regelmäßig Einnahmen zu erwirken (§ 8 EStG), z.B. regelmäßig Nachhilfeunterricht gibt, erzielt damit auch regelmäßige Einkünfte, die in der Steuererklärung anzuführen sind.
Spielregeln und Grundsätze	Mit den Spielregeln und Grundsätzen regeln wir die wichtigsten Dinge. Vom Mitgliedsbeitrag bis zur Aufgabenverteilung. Natürlich haben wir als Verein auch Statuten.
Steuern – muss das wirklich sein	Wir empfehlen allen Betrieben, ihre Einnahmen in Talenten wie Eurobeträge zu behandeln. Nachträgliche Zahlungen sind immer sehr unangenehm. Grundsätzlich kann es sogar sein, dass eine Person Einnahmen versteuern muss, die bisher nicht zu versteuern waren. Es gelten die jeweils in Euro definierten Grenzen (Steuerfreibeträge, etc.) Umsatzsteuer: Grenzen für Kleinunternehmer (wird wie Privatperson behandelt) § 19 UstG: Umsatz im Vorjahr Unter 17.500 € und Umsatz in laufenden Jahr voraussichtlich unter 50.000 €, Option zur Regelbesteuerung möglich Ein Kleinunternehmer darf keine Umsatzsteuer in Rechnungen gesondert ausweisen und hat keinen Vorsteuerabzug. Einkommensteuer: Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen. D.h. alle Einkünfte werden zusammengerechnet (außer pauschalversteuerter Arbeitslohn); der Grundfreibetrag (Einkommensteuerfrei) ist 7.664 €.
Talente ausgeben - Was bekomme ich um Talente	Vor allem für kleinere Betriebe kann es sehr interessant sein, mal eine Aushilfe zu bekommen oder für größere Aktionen MithelferInnen. Außerdem spannt sich im Tauschring ein interessantes Netz auch zwischen Unternehmen. Das bedeutet, dass auch zunehmend professionelle Dienstleitungen und Waren getauscht werden.
Tauschvorgang	Normalerweise wird ein Buchungsbeleg ausgefüllt, dieser eingeschickt und dann zentral verbucht. Dazu gibt es für Betriebe aber auch zeitsparende Varianten. Siehe dazu weiter unten
Umrechnungsfaktor	Es wird eine Umrechnung: 10 Talente = 10 Euro empfohlen.
Verbuchung – wie geht das	Die Verbuchung im Tauschring läuft über Buchungsbelege. Jedes Mitglied des Tauschrings verfügt über diese Buchungsschecks. In der Praxis läuft das folgendermaßen ab. Ein Tauschgeschäft kommt zustande, der Verkäufer stellt einen Buchungsbeleg aus und gibt diesen für die Buchhaltung bei der dafür benannten Person ab. Bei der Verrechnungsstelle des Tauschrings wird der Scheck dann verbucht. (Somit kommt der Käufer ins Soll und der Verkäufer ins Haben). Alternativen zum Buchungsbeleg siehe unten und unter Gutschein
Werbung – die Mitglieder sollen wissen, dass mein Betrieb Talente akzeptiert	Jedes Mitglied kann und soll in der monatlich erscheinenden Zeitung Inserate über Angebote und Nachfragen schalten. Darüber hinaus kann ein dauerhaftes Inserateverzeichnis mit allen dauerhaft angebotenen Leistungen und Waren herausgegeben werden. Dort sollten Betriebliche Leistungen nicht fehlen, da es ein Verzeichnis nach Art Gelbe Seiten wäre.
Zinsen	Bei uns gibt es keine Zinsen, ein Konto kann also auch einmal etwas länger im Minus sein, für Betriebe ist das noch ein zusätzlicher wirtschaftlicher Vorteil.

(alle Angaben ohne Gewähr)

Forderungskatalog

1) Rechtliche Stellung:

a) Status

Die deutschen Tauschsysteme werden bisher als Organisation in den Bereichen Bürgerschaftliches Engagement, Freiwilligenarbeit und Ehrenamt politisch nicht als ebenbürtig wahrgenommen. Aufgrund ihrer Ausrichtung als organisierte Nachbarschaftshilfe werden jedoch Tätigkeiten ausgeübt, die den oben genannten aufgrund ihres Charakters nahe kommen (Freundschaftsdienste). Ebenso sind die Zielsetzungen gleich bzw. ähnlich gelagert.

Aus diesem Grund ist hier eine ähnliche Stellung zu erwirken, so dass ein rechtlich gesicherter Status die Arbeit der Tauschsysteme in Deutschland erleichtert und fördert.

b) Organisationsform

Wird von Tauschsystemen die Organisationsform „eingetragener Verein“ gewählt, so ist eine Gemeinnützigkeit aufgrund der Aktivitäten in der organisierten Nachbarschaftshilfe analog zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten grundsätzlich zu gewähren, es sei denn, der Verein verfolgt Gewinn erzielende Absichten, was aber bei (fast) allen Tauschsystemen nicht gegeben ist.¹

Im Falle der Erbringung karitativer Leistungen wäre eine Gemeinnützigkeit gegeben, was von immer mehr Tauschsystemen zusätzlich praktiziert wird.² Eine organisatorische Differenzierung des Leistungsangebotes der Tauschsysteme, um eine Gemeinnützigkeit zu erreichen, ist für diese Systeme aufgrund ihrer Größe und Ertragskraft zu umständlich.

2) Sozialrechtliche Bewertung:

Einkünfte (meldpflichtig) von Mitgliedern in Tauschsystemen können bei Leistungsempfängern von ALG II bzw. Sozialhilfe bisher als geldwerter Vorteil in Abzug gebracht werden, wenn Leistungen aus dem Warenkorb nach dem 4. Sozialgesetzbuch (SGB) . Dies stellt eine kontraproduktive Maßnahme dar, da sowohl in Bezug auf die gesteigerte Leistungsbereitschaft von Tauschmitgliedern zur Wiederaufnahme einer regulären Tätigkeit wie auch auf den erheblichen Verwaltungsaufwand durch die jeweiligen Behörden gegenteilige Auswirkungen haben³.

Aus diesem Grund sind Tauschleistungen, sofern die Tätigkeiten im Bereich der organisierten Nachbarschaftshilfe verbleiben (und damit den Charakter des Ehrenamtes bzw. Freundschaftsdienst) haben, von der Bewertung durch die zuständigen Behörden freizustellen. Dies ist ein wichtiger Beitrag für die Erhaltung der solidarischen Gemeinschaft!

¹ Die Tauschsysteme sind grundsätzlich nicht gemeinnützig, weil regelmäßig durch die gegenseitige Unterstützung in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder gefördert werden und damit gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 Abs. 1 AO) verstoßen wird. Sofern der Verein lediglich die Zeitkonten der Mitglieder verwaltet und Leistungen vermittelt, erfüllt er zudem nicht die Voraussetzung der Unmittelbarkeit (§ 57 Abs. 1 Satz 1 AO).

² Seniorenhilfen und Seniorengenossenschaften können jedoch gemeinnützig sein, wenn sich ihre Tätigkeit satzungsgemäß darauf beschränkt, alte und hilfsbedürftige Menschen in Verrichtung des täglichen Lebens zu unterstützen. Die Tätigkeit der aktiven Mitglieder liegt in diesem Fall im Bereich der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO); soweit die unterstützten Personen hilfsbedürftig i.S.d. § 53 AO sind, stellt sie mildtätiges Handeln dar. In diesen Fällen kann die Selbstlosigkeit i.S.d. § 55 Abs. 1 Satz 1 AO unbeschadet der Gutschrift von Zeitkonten und der Erhebung von Kostenbeiträgen erhalten bleiben, da diese Vorschrift nicht voraussetzt, dass der Verein und seine Mitglieder völlig auf materielle Vorteile verzichten. Es reicht aus, wenn die eigene Opferwilligkeit nicht zugunsten eigennütziger Interessen in den Hintergrund gedrängt wird (BFH-Urteil vom 13.12.1978, BStBl 1979 II S. 482).

³ Das Sozialamt der Stadt München (Reiner Knäusl, Leiter des Sozialamts der Stadt München, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 2000/Heft 12, S. 410 f.) wertet die Tauschring-Leistungen in der Regel nicht als geldwerte Leistungen, da bei Arbeitslosen eine weitere jederzeitige Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt gewährt ist, Tauschringaktivitäten wegen des Selbsthilfe- und Integrations-Effekts als sozialpolitisch erwünscht gelten, 74,24 Euro pro Monat in München ohnehin nicht anrechenbar wären (Freigrenze: 25% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands, variiert regional), nur ein einsetzbares Einkommen unter den Einkommensbegriff von § 76 BSHG fällt + die meisten Leistungen nicht zur Deckung des Sozialhilfebedarfs einsetzbar sind, bei Leistungen, die unter den Sozialhilfebedarf fallen (etwa Reparaturen oder Wohnungsrenovierungen), ein Anspruch auf Leistungen des Sozialhilfeträgers bestehen könnte, der durch die erbrachte Gegenleistung eingespart wird; sonst müssten die benötigten Aufwendungen (Fahrgeld, Material etc.) vom Sozialamt ersetzt werden.

3) Steuerliche Bewertung:

Mitglieder von Tauschsystemen haben in der Vergangenheit unterschiedliche Ansätze in der steuerlichen Bewertung durch die einzelnen Finanzbehörden in Deutschland erfahren⁴. Dies lässt vermuten, dass Einzelfallentscheidungen (aufgrund fehlender steuerrechtlicher Bewertungsvorgaben für Zeitleistungen) Grundlage für Steuerbescheide gewesen sind⁵.

Diese Ungleichbehandlung ist dadurch zu beseitigen, indem ein Stundenverrechnungssatz entsprechend dem jeweils festgelegten Umrechnungsfaktor jedes einzelnen Tauschsystems für steuerliche Berechnungen herangezogen wird⁶, soweit es sich hier um nachhaltige Einkünfte des einzelnen Mitglieds handelt⁷. Ansonsten hat für die organisierte Nachbarschaftshilfe eine Anwendung der steuerlichen Bewertung (in Anlehnung an ehrenamtliche Dienste) zu erfolgen. Die hierfür angewandte Freibetragsgrenze von 1848 €/Jahr ist allerdings auf die Zweckmäßigkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen (Teuerung, tatsächliche Aufwandsentschädigungspraxis, etc.)⁸.

Für gewerbliche bzw. freiberufliche Leistungen in Tauschsystem (nach § 2 bzw. § 8 EStG) gelten ohnehin die bestehenden steuerrechtlichen Regelungen und sind von der oben genannten Forderungen ausgenommen.⁹

Für das Ansparen von Zeiteinheiten für ein Pflegesparmodell ist eine Steuerfreistellung bis zu einer jährlichen Gesamtzeit von 400 Std., insgesamt max. 2000 Std. Dies wird in der zunehmenden Schwierigkeit begründet, zukünftig Pflegeleistungen für alle noch bewältigen und finanzieren zu können. Gleichzeitig bietet es die Möglichkeit für Erwerbslose, Ihre freie Zeit für die Sicherung Ihres eigenen Lebensabends zu investieren¹⁰ und sich ggf. in neuen Bereichen beruflich zu qualifizieren. Ferner wird die Gefahr, Sozialfälle im Alter zu produzieren, vermindert.

⁴ 1997/98 wurde zwar der Besteuerungsansatz für Tauschleistungen aus den Haushaltsansätzen des Bundes ersatzlos gestrichen – allerdings ohne Verbindlichkeit für die Zukunft. Die letzte Bundesregierung hat das Thema wieder aufgegriffen (vgl. Vortrag Dr. Katrin Döring-Eckardt, Regionalgeldkongress Weimar, Oktober 2006).

⁵ Anhand von Beispielen kann aufgezeigt werden, dass nachbarschaftliche Leistungen von Mitgliedern in Tauschsystemen von deren Finanzämtern als Teil des Erwerbseinkommens berücksichtigt wurden.

⁶ Im Rahmen der letzten Bundestreffen deutscher Tauschsysteme wurde empfohlen, sich an einem Stundensatz von 10 € zu orientieren, um eine Gleichbehandlung gegenüber den Finanzämtern zu erwirken und Einzelfallentscheidungen zu vermeiden.

⁷ Alle Tauschring-Mitglieder, die mit Einkünfteerzielungsabsicht handeln, sind grundsätzlich steuerpflichtig gemäß § 2 bzw. § 8 EStG. Die Bewertung dieser Leistungen erfolgt entsprechend der Bewertung der Gebühren grundsätzlich nach den gutgeschriebenen Verrechnungseinheiten und dem ermittelten Umrechnungskurs.

⁸ Wünschenswert wäre die Anhebung des Freibetrages auf 4000 Euro/Jahr (die entspräche einer jährlichen Arbeitsleistung von ca. 400 Stunden), um eine regelmäßige Tätigkeit im Sinne der Gemeinschaft zu würdigen – (vgl. hierzu Pflegesparmodell)

⁹ Ein Tauschring-Mitglied betreibt dann ein Gewerbe, wenn er/sie eine bestimmte Tätigkeit

- von einem festen Standort aus / Unterhalten eines Geschäftslokals,
- selbständig,
- planmäßig,
- auf Dauer (nachhaltig: Wiederholungsabsicht reicht theoretisch aus; jedoch muss in der Praxis Mehrjährigkeit vorliegen),
- mit Gewinnerzielungsabsichten (dabei genügt das Angebot von Leistungen in der Absicht, einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil zu erzielen, vgl. BVerwGE 14,125; BVerwG, NJW 77, S. 772),
- unter Beteiligung am Markt,
- wie ein Händler / Gewerbetreibender ausübt.

Diese Regelung gilt eingeschränkt für Angestellte, für die es pauschale Freigrenzen gibt.

¹⁰ Im Rahmen eines Pilotprojektes in Vorarlberg (Österreich) wurden erste Erfahrungen hierzu gesammelt. Im Jahr 2006 betrug die monatliche Pflegeleistung je Mitarbeiter auf Talentebasis ca. 11 Stunden. Dort wird eine Steuerfreistellung angestrebt.